



---

Regierungsrat

Luzern, 18. März 2022

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 728

Nummer: M 728  
Eröffnet: 06.12.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 18.03.2022 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 351

### **Motion Schmutz Judith und Mit. über die Chronologie des Bauprogrammes 2022–2025 und des Projekts Zukunft Mobilität Kanton Luzern und des Planungsberichtes Klima und Energie**

Gemäss § 45 des Strassengesetzes ([StrG](#)) beschliesst Ihr Rat ein Bauprogramm für die Kantonsstrassen. Dieses bezeichnet alle Bauvorhaben, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Kleinere Bauvorhaben können in Sammelrubriken zusammengefasst werden. Das Bauprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen. Das Bauprogramm für Kantonsstrassen ist somit die Voraussetzung, dass Vorhaben auf Kantonsstrassen geplant und realisiert werden können.

Das geltende Bauprogramm 2019–2022 für die Kantonsstrassen läuft am 31. Dezember 2022 aus. Damit Vorhaben auf Kantonsstrassen ab dem 1. Januar 2023 geplant sowie realisiert werden können, ist ein neues Bauprogramm per 1. Januar 2023 zu erstellen und durch Ihren Rat zu beschliessen. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) hat einen Vernehmlassungsentwurf zum neuen Bauprogramm nach § 45 StrG vorbereitet. Das Vernehmlassungsverfahren dazu wurde am 19. November 2021 gestartet und dauerte bis am 28. Januar 2022.

Wie in der vorliegenden Motion beschrieben, werden zurzeit im Auftrag Ihres und unseres Rates im BUWD mehrere wichtige strategische Planungsinstrumente und Planungsgrundlagen mit Mobilitätsbezug erarbeitet oder revidiert. Koordiniert mit dem Planungsbericht «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern ([ZuMoLu](#))», dessen Entwurf sich bis am 11. März 2022 ebenfalls in der Vernehmlassung befand, und dem Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021), den Ihr Rat in der Januar- und in der Märzsession 2022 berät, wird auch der Kantonale [Richtplan](#) überarbeitet. Weiter wird – basierend auf politischen Vorstössen – das bestehende [Radroutenkonzept](#) überarbeitet. Das [Agglomerationsprogramm](#) der vierten Generation wurde diesen Sommer dem Bund zur Prüfung eingereicht und der Entwurf des nächsten [öV-Berichts 2022–2025](#) war wie der Vernehmlassungsentwurf zum Bauprogramm bis im Januar 2022 in der Vernehmlassung.

Das zeigt, dass sämtliche für die Erarbeitung des Bauprogramms massgebenden behördenverbindlichen strategischen Grundlagen neu erarbeitet oder revidiert werden und somit zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund dieser Tatsache haben wir bewusst entschieden, für das Bauprogramm 2023–2026 die bisherige bewährte Struktur und

das bewährte Vorgehen des aktuell gültigen Bauprogramms basierend auf den aktuell gültigen behördenverbindlichen strategischen Grundlagen noch für eine weitere Programmperiode weiterzuführen. Damit mögliche aus den künftigen strategischen Planungsinstrumenten resultierende Vorhaben, wie etwa Radverkehrsanlagen oder Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, in der neuen Bauprogrammperiode bearbeitet werden können, sind im Entwurf zum neuen Bauprogramm 2023–2026 dafür zusätzliche neue Sammelrubriken berücksichtigt. Dieses Vorgehen wurde mit der Kommission Verkehr und Bau Ihres Rats entsprechend abgesprochen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Bearbeitung der strategischen Planungsinstrumente und Planungsgrundlagen mit Mobilitätsbezug bei der Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs zum Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen mitberücksichtigt wurde. Bei einer Sistierung des Bauprogramms 2023–2026 für die Kantonsstrassen würden zudem ab 1. Januar 2023 die Voraussetzung gemäss Strassengesetz fehlen, um Vorhaben auf Kantonsstrassen zu planen und zu realisieren. Auch könnten die Vorhaben, welche gemäss dem aktuellen Bauprogramm 2019–2022 nicht vollständig und fristgerecht geplant und umgesetzt werden können, per 1. Januar 2023 nicht weiterbearbeitet werden, da das aktuell gültige Bauprogramm 2019–2022 Ende 2022 ausläuft. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Projekt ZuMoLu, aus dem Planungsbericht Klima und Energie und aus dem Kantonalen Richtplan sind in der vorgesehenen Neukonzeption der Umsetzungsinstrumente gemäss ZuMoLu nach erfolgter Beschlussfassung und Verabschiedung durch Ihren Rat zu berücksichtigen.

Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis, dass eine Sistierung der Behandlung einer Botschaft kein motionsfähiges Anliegen gemäss § 67 des [Kantonsratsgesetzes](#) ist.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.